



9. Kapitel.

Kommunales.

A. Besteuerung.

In den Freiheits- und Versorpbriefen, welche Neugersdorf von der Kumburger Herrschaft im Jahre 1857 und Altgersdorf von dem Räte zu Zittau 1662 ausgestellt erhalten haben, sind auch die Abgaben genannt, welche von den Hausbesitzern zu entrichten gewesen sind. Fast zwei Jahrhunderte hindurch sind sie dargebracht worden, bis sie in Geldleistungen umgewandelt worden sind. In Altgersdorf hatte der Ganzhäusler 3 Taler, der Halbhäusler 1 Taler 13 Groschen 7 Pf. an die Stadtkommun zu Zittau zu bezahlen, in Neugersdorf betrug die an das Fürstliche Rentamt zu Kumburg zu gewährende Steuer für einen Gärtner 3 Taler 8 Groschen, für einen Stellhäusler 2 Taler 13 Groschen 4 Pf., für einen Auhäusler 12 Groschen 8 Pf. Für diese letzteren bestand auch noch das sogenannte Gärtelgeld, welches noch jetzt an die Gemeindefasse entrichtet wird. Die genannten Geldgefälle wurden in Rente verwandelt, die nach ca. 50 Jahren erlischt, und zwar zu den an die Königliche Landrentenbank zu zahlenden Beträgen von 3 Taler 13 Groschen 2 Pf., 2 Taler 15 Groschen und 15 Groschen für die genannten 3 Klassen. In den nächsten Jahren ist diese Rente getilgt.

An das Pfarramt war der sogenannte Decem, der Zehnte, zu liefern. In Altgersdorf hatte der Kretscham $\frac{1}{2}$ Scheffel Korn und ein Viertel Hafer, jedes Ganzhaus 4 und jedes Halbhaus 2 Mezen Korn zu schütten. Bei der im Jahre 1855 eingeleiteten Ablösung wurden diese Naturalleistungen für den Ganzhäusler in $22\frac{1}{2}$ Groschen, für den Halbhäusler in 11 Groschen 3 Pf. verwandelt. In Neugersdorf gewährte der Kretscham $\frac{1}{2}$ Scheffel Korn und $\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer, jeder Gärtner $\frac{1}{4}$ Korn und Hafer, jeder Stellhäusler $\frac{1}{4}$ Korn. Die in Geld umgewandelten Abgaben betragen für den Kretscham 2 Taler 7 Groschen 4 Pf., für einen Gärtner 1 Taler 3 Groschen 8 Pf., für den Stellhäusler $22\frac{1}{2}$ Groschen. Diese Geldgefälle sind mit dem 25fachen Betrage abgelöst